

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 10

21. April 2026

55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Satzung für die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung) vom 09.04.2026	111/116
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)	117/118
3. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ - Deckblatt C	119/121
4. Einladung zur Sitzung des Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	122
5. 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021	123/124

**Satzung für die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung
des Mittelschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen
(Satzung Mittagsbetreuung)
vom 09.04.2026**

Der Mittelschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Mittelschulverband betreibt die Mittagsbetreuung, verlängerte Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig und gilt bis zur Vollendung der 4. Klasse.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Straßkirchen an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 16:00 Uhr eine Betreuung an.
- (3) Die Ferienbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Straßkirchen in den Ferien eine Ferienbetreuung an.

§ 2

Personal

- (1) Der Mittelschulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3

Anmeldung – Verpflegung – Änderungen – Kündigungen

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf Masern sind zu beachten. Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus der Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung zu erbringen. Ohne Nachweis i.S.d. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist ein Besuch der Mittagsbetreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht möglich.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Mittelschulverband in Einvernehmen der Schulleitung der Grundschule Straßkirchen.

(4) Bei der schriftlichen Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem entsprechenden Betreuungsvertrag die Betreuungszeiten festzulegen. Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(5) Der Betreuungsvertrag wird jährlich für ein Schuljahr bzw. für die Restlaufzeit des laufenden Schuljahres geschlossen. Die Ferienbetreuung kann optional gesondert vereinbart werden. Die Buchung der Ferienbetreuung ist nur für eine gesamte Schulferienwoche möglich. Eine Anmeldung für einzelne Betreuungstage ist nicht möglich.

(6) Die Bedarfsanmeldung ist beim Träger grundsätzlich spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres geltend zu machen. Hierbei ist von den Personensorgeberechtigten anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien.

(7) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung oder in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe auf Grundlage folgender Gesichtspunkte:

- Soziale Notlage
- Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
- Geschwisterkind/er, die bei Anmeldung bereits in der Mittagsbetreuung sind
- Alleinerziehend oder getrennt lebend
- Betreuungsbedarf mehr als 3 Tage

(8) Kinder, die die Mittagsbetreuung oder Ferienbetreuung besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

(9) Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Mittagsbetreuung können bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden. Zum 30. September ist eine Umbuchung oder Kündigung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Straßkirchen ändern kann.

(10) Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Ferienbetreuung sind nicht zulässig.

(11) Der Besuch der Mittagsbetreuung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.

(12) Jede Änderung der Betreuungszeiten und jede Kündigung haben schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Mitteilungen sind rechtzeitig entweder direkt beim Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, die die Verwaltung für den Mittelschulverband abwickelt, abzugeben.

(13) Mit Zugang der Zusage der Aufnahme des Kindes kommt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (sog. Betreuungsvertrag) können hierzu ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Kurzzeitige Betreuungen

Kurzzeitige Betreuungen aus begründeten Anlässen und die Anmeldungen hierzu sind ohne Einhaltung der Frist möglich. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten dabei entsprechend.

§ 5

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
- e) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden;
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
- h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger der Mittagsbetreuung. Der Ausschluss ist dem/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben.

§ 6

Krankheit

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung oder Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 7

Öffnungszeiten; Schadensersatz

(1) Die Mittagsbetreuung ist an allen Schultagen geöffnet. An Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 16 Uhr.

(3) Die Kinder haben sofort nach Unterrichtsschluss selbstständig in die Mittagsbetreuung zu kommen. Eine Abholung durch die Betreuungspersonen erfolgt nicht.

§ 8

Ferienbetreuung / Öffnungszeiten

(1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Termine für die Ferienbetreuung vom Mittelschulverband Straßkirchen festgelegt. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen und an Weihnachten bleibt die Ferienbetreuung bis zu zwei Wochen geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Ferienbetreuung ist in festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können vom Mittelschulverband festgelegt werden.

(4) Muss die Mittagsbetreuungseinrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 9

Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtung beginnt jeweils am 1. Schultag der Grundschule Straßkirchen des jeweils neuen Schuljahres und endet am letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres.

§ 10

Verpflegung

(1) In der Mittagsbetreuungseinrichtung wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.

(2) Die Anmeldung, Abrechnung sowie vertragliche Vereinbarungen erfolgen direkt mit dem Lieferanten des Mittagessens.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung (soweit sie sich nicht bereits in der Schule befinden) und von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer beauftragten, volljährigen Person nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

Für den Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 13

Haftung

(1) Der Mittelschulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung ergeben, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Mittelschulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Mittelschulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Mittelschulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14
Gebühren

Der Mittelschulverband Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen vom 14. September 2023 außer Kraft.

Straßkirchen, den 09.04.2026

gez
Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Art. 22, Abs. 2, und Art. 26, Abs. 1, Satz 1, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1, der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Mittelschulverband Straßkirchen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.
3. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der gebuchten Tage (Buchungstage) und deren zeitlicher Umfang (Buchungszeit).
4. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die gebuchte Zeit nicht vollkommen ausgenutzt wird.
5. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die vollumfängliche Buchungszeit aufgrund triftiger Gründe vom Träger ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann.
6. Eine Änderung der Buchungstage und Buchungszeit ist gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung für die Mittagsbetreuung bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum ersten des nächsten Monats möglich.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.

3. Die Gebühren werden jeweils am 15. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

4. Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Barzahlungen sowie Ratenzahlungen sind nicht möglich.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung entsprechend der Buchungstage und Buchungszeit:

Kurze Gruppe:

bei 2 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 23,00€

bei 3 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 37,00€

bei 4 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 50,00€

bei 5 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 64,00€

Verlängerte Gruppe:

bei 2 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 34,00€

bei 3 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 53,00€

bei 4 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 72,00€

bei 5 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 92,00€

Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

bei bis zu zwei Stunden: 10,00€ pro Tag

bei mehr als zwei Stunden: 15,00€ pro Tag

Ferienbetreuung (für eine Schulferienwoche):

bis 14 Uhr: 65,00 € zusätzlich zu den monatlichen Gebühren

bis 16 Uhr: 80,00 € zusätzlich zu den monatlichen Gebühren

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2024 außer Kraft.

Straßkirchen,

gez.

Dr. Christian Hirtreiter

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ – Deckblatt C

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.1994 den Baubauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der rechtskräftige Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hafen Straubing-Sand“ (vormals „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“) soll um ca. 1,8 ha im Nordosten des Hafens zu erweitert und in einem östlichen Randbereich geändert werden.

Dabei soll die bauleitplanerische Voraussetzung für zusätzliche Gewerbeansiedlungen auf den östlich angrenzenden Flächen einer ehemaligen Hofstelle geschaffen werden. Weiterhin sollen das bestehende Gewerbegebiet sowie das bestehende Sondergebiet Betriebshof Hafen geringfügig erweitert werden.

Zudem werden folgende nachrichtliche bzw. redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- nachrichtliche Übernahmen im Hinblick auf die Planfeststellung mit Planfeststellungsbeschluss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Standort Würzburg) vom 20.12.2019. 3600P – 143.3-Do/89- für die Bundeswasserstraße Donau; Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf. Eine Änderungsplanung zum Hochwasserschutz Polder Sand – Entau BA3.2 befindet sich noch im Verfahren (Stand Vorabzug: 08.01.2026).
- nachrichtliche Übernahmen im Hinblick auf die Planfeststellung mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.08.2018 „Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen Straubing-Sand durch den Zweckverband Hafen Straubing-Sand“ (Nr. 23.2-3547-H32) und 1. Tektur zur Planfeststellung (Änderungsbeschluss vom 02.März 2023).
- nachrichtliche Übernahmen im Hinblick auf den geplanten und genehmigten Antrag auf Geländeauffüllung (Baugenehmigung) mit Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG für eine Entwicklungsfläche im Hafen Straubing-Sand. Im Geltungsbereich betroffene Flurstücke (Teilbereiche): 976/1, 981, 1034/1, 1036, jeweils Gemarkung Amselfing. Vorhabensträger ist der Zweckverband Hafen Straubing-Sand.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Deckblattes C umfasst die Flurnummern 976/TF, 976/1, 981, 1029/9/TF, 1032/4, 1032/5, 1034/TF, 1034/1, 1034/3, 1034/4, 1036, 1043/5, 1043/16 (Sander Donauweg), 1043/18 und 1040/1/TF (Haid), jeweils der Gemarkung Amselfing mit einer Gesamtfläche von 20.500 m².

Die vorliegende Deckblattänderung Nr. C wird im Regel-Verfahren durchgeführt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan (bestehend aus Plan- und Textteil) mit Begründung kann ab sofort bis einschließlich 15.05.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand unter <https://www.hafen-straubing.de/immo-kai/industrie-und-gewerbegrundstuecke/> veröffentlicht.

Über das Ergebnis der Auslegung wird die Verbandsversammlung informiert. Eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die genaue Auslegungsfrist wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Straubing, 14.04.2026

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Markus Pannermayr'. The first part of the signature is 'Mark' and the second part is 'Pannermayr'.

ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND
Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte/-innen zu der am

**Dienstag, 28.04.2026, 16:00 Uhr,
im Seminarraum 2 + 3 der Ausstellungs GmbH, SAUV**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2026 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.12.2025**
- 2. Berufliche Oberschule, Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing;**
Hier: Entscheidung über das Konzept zur Erweiterung „Neubau Klassentrakt“
- 3. Haushaltswesen;**
Hier: Haushaltsplanentwurf des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2026
- 4. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

5. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021

Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen wird wie folgt gefasst:

**Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule
des Landkreises Straubing-Bogen**

(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung
für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

I. Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Singklasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor	a) 45 Minuten	jährlich	199 €
	b) 60 Minuten	jährlich	265 €
II. Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal)	a) 2 Schüler, 45 Min.	jährlich	656 €
	b) 3 Schüler, 45 Min.	jährlich	511 €
	c) 4 Schüler, 45 Min.	jährlich	438 €
III. Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal)	a) 30 Minuten	jährlich	800 €
	b) 45 Minuten	jährlich	1.152 €
IV. Förderklasse		jährlich	1.152 €
V. Workshops/Einzelveranstaltungen		einmalig nach Sondervereinbarung	
VI. Leihinstrumente	a) bis 1.000 € Kaufpreis	monatlich	10 €
	b) bis 1.500 € Kaufpreis	monatlich	15 €
	c) über 1.500 € Kaufpreis	monatlich	20 €

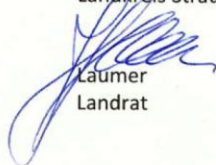
Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

Hinweis: Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben für Teilnehmende der Bläserklasse am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf-Pfaffenberg.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Straubing, 17.04.2026
Landkreis Straubing-Bogen


Laumer
Landrat